



Dezernat, Dienststelle
IV/402/22

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	23.01.2023

Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinen Schulen (RISU-NRW)

Gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates bittet die FDP-Fraktion des Rates folgende Fragestellung in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung zu beantworten (AN/1900/2022):

Als Stadt sind wir verpflichtet die Ausstattung an den Schulen gem. gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund bittet die FDP-Fraktion um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Inwieweit wird die RISU-NRW (Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in NRW) durch die Verwaltung an den einzelnen Schulen umgesetzt?
2. Wie häufig wird kontrolliert, ob die Vorgaben der RISU auch im Betrieb weiter aufrechterhalten werden?
3. Wer genau kontrolliert die Einhaltung der RISU?
4. Welche Konsequenzen hätte eine Nichteinhaltung der RISU?
5. Wie viele Verstöße wurden in den vergangenen 10 Jahren festgestellt?

Antwort der Verwaltung:

Die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in NRW (RISU-NRW) wurde vom Ministerium für Schulen und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben, um die Arbeit vor Ort in den Schulen zu unterstützen. Sie fassen den aktuellen Stand einschlägiger Vorschriften aus Recht, Verwaltung und Unfallverhütung sowie geltender technischer Regeln (z.B. Arbeitsschutzgesetz, DIN-Normen, Regeln für Gefahrstoffe) zusammen, welche für Schulen von Bedeutung sind.

Es handelt sich somit um Verhaltensregeln und eine Hilfe für die Verantwortlichen in der Schule.

Für die Beachtung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften an öffentlichen Schulen ist als Arbeitgeber das Land Nordrhein-Westfalen verantwortlich. Im Bereich der Inneren Schulangelegenheiten liegt die Verantwortung für den Arbeitsschutz bei der Schulleitung.

Der Schulträger ist weder Adressat noch Überprüfer der Richtlinie, daher liegen keine Erkenntnisse über die Konsequenzen bei Nichteinhaltung und die Häufigkeit von Verstößen vor.

Gez. Voigtsberger